

**Bevorzugte Auswahl aufgrund eines Dienstes
(Vorwegzulassung gemäß § 30 Hochschulzulassungsverordnung [HZVO])**

Erhalten Sie zu Beginn oder während eines Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes: In der Regel können Sie den Studienplatz nicht annehmen; dafür haben Sie aber bei Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt ausgewählt zu werden. Die bevorzugte Auswahl soll die Studienbewerbenden vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus der Leistung eines Dienstes Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

Als Dienst gilt:

- ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren,
- ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gemäß § 14b Zivildienstgesetz,
- ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz,
- ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16.05.2008 oder im Rahmen von der Bundesregierung geförderten Modellprojekten, z. B. ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr, ein Europäischer Freiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ und „Kulturweit“ von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer,
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer*in,
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen oder adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Die Angaben zum Dienst müssen durch Nachweise belegt werden.

Studienbewerbende können nur dann bevorzugt ausgewählt werden, wenn sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten haben. Aus diesem Grund sollten sich alle Studieninteressierte zu Beginn aber auch während des Dienstes bei der Hochschule bewerben. Der frühere Zulassungsbescheid ist der Bewerbung beizufügen.

Die Vorwegauswahl setzt voraus, dass die Bewerbenden

1. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt haben. Stichtage sind der 15. Januar und der 15. Juli (Ausschlussfristen),
2. nachweisen, dass sie ihren Dienst beendet haben oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 31. Oktober und bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 30. April beendet haben werden,
3. den Zulassungsbescheid über den im Online-Bewerbungsportal im Hauptantrag gewählten Studiengang vorlegen.

Ist ein Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

Wenn Sie einen **Wehrdienst** zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck).

Wer einen **Zivildienst** zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits beendet hat, benötigt eine Bescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst.

Muster	
Einheit / Dienststelle	Ort, Datum
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung	
für Wehrdienstleistende, deren Dienst nach dem 30.04. bzw. 31.10. endet.	
Herrn	_____
geboren am	_____ in _____
wird hiermit bescheinigt, dass er	
vom	_____ bis _____ voraussichtlich
Wehrdienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt.	
Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstpflicht.	
_____	Dienstsiegel
Unterschrift	falls nicht geführt, Dienststempel

Wer ein **Freiwilliges Soziales Jahr** oder ein **Freiwilliges Ökologisches Jahr** oder einen anderen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung des Trägers. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Muster	

Träger des freiwilligen sozialen Jahres / Jugendfreiwilligendienstes	

Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Frau / Herr	

geboren am	_____
in	_____
wohnhaft in	_____
in der Zeit vom	_____ bis _____
ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.08.84 (BGBl. I S. 840) bzw. des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.08 ableistet / abgeleistet hat.*	
Die Bestimmungen der o. g. Gesetzes werden / wurden* bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
_____	*Nichtzutreffendes streichen
Datum, Unterschrift	

Wer seinen Dienst zurzeit noch ableistet, muss eine **Bescheinigung mit aktuellem Ausstellungsdatum** beilegen. Ansonsten kann die Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Wer einen **anderen Dienst im Ausland** gemäß § 14b Zivildienstgesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Bundesfreiwilligendienstleistende müssen ihren Dienst durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle nachweisen.

Die **Betreuung oder Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen** kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und in ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Wer ein Kind oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut bzw. gepflegt hat, muss dies mit einer schriftlichen Versicherung nachweisen, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihr/ihm ausgeübt wurde und außerdem, wie lange („von... bis...“) die Betreuung oder Pflege genau gedauert hat. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung oder Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungsbedürftigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde und Meldebescheinigung, ärztliches Attest).

Im Falle der Betreuung oder Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss gibt, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung oder Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.